Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 8 (1932)

Heft: 24

Artikel: Schiesspflicht erfüllt?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-756366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHIESS-PFLICHT ERFÜLLT?

AUFNAHMEN EGLI

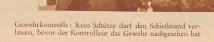
Ohne Unterschied des Standes im Privatleben oder des Ranges beim Militär schießt jeder seine 30 Schüsse im «Obligatorischen» zeine Uebung liegend aufgelegt, drei liegend treihändig, eine knieend freihändig

Teben Rekrutenschule, Spezialkursen und Wiederholiger hat der Schweizersoldat auch eine Schießpflicht außer Dienst zu erfüllen. So will es das Gesetz, die Militärorganisation von 1907. Alle mit Gewehr und Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr sind verpflichtet, jährlich ihr «Obligatorisches» zu schießen. Es besteht in der Abgabe von 30 Schüssen auf eine Distanz von 300 m in fünf verschiedenen Uebungen, bei denen in der sogenannten «Armeeübung» eine Mindestleistung von 6 Treffern und 14 Punkten erreicht werden muß. Wer diese Mindestleistung nicht erreicht oder der Schießpflicht überhaupt nicht nachkommt, hat einen besondern Schießkurs von drei Tagen ohne Sold zu bestehen. Die Schießpflicht muß in der Regel in einem Schießverein der Wohngemeinde und bis Ende August erfüllt sein; für Ausnahmen bedarf es der Erlaubnis der Militärbehörden. Für diese Uebungen erhalten die Vereine die Munition vom Bunde unentgeltlich geliefert. Außerdem gewährt der Bund namhafte Beträge an die Kosten des Schießbetriebes, die in die Vereinskassen fallen. Nach der letzten Statistik haben im Jahre 1930 277 278 Schweizer Schützen ihre obligatorische Uebung geschossen. 277 278 X 30 ergibt 8 318 340 verschossene Partonen. In dieser Zahl ist nicht eingerechnet das Quantum der Munition, das für Probeschüsse, freiwillige Uebungen und an Schützenfesten verbraucht wird, das, vom Standpunkt der Schießfreudigkeit unseres Volkes aus betrachtet, noch größer sein muß. 11772 Schützen erreichten im Zähljahr 1930 die vorgesehene Minimalleistung an Punkten und Treffern nicht, 9323 davon mußten als Schießpflichtige zu besondern Nachschießkursen antreten.



Der Munitionsverwalter in seinem Laden





Gewehrkontrolle

Das «Obligatorische» ist erfüllt, befriedigt zieht er nach Hause